

Dem Herrn Primario vor die Leichen-Predigt	2 Thal.
Ihm / und denen 3. Hn. Diac. vor den Gang / iedem	12 gr.
Vor die Abkündigung ingesamt	18 gr.
Dem Herrn Rectori vor den Gang	12 gr.
Dem Cantori, wenn er vor der Thür und in der Kirche singet	1 Thal. 12 gr.
Denen andern Schul-Collegen, iedem	8 gr.
Dem Glöckner zu SS. Petri und Pauli vors Zeugniß	16 gr.
Dem Glöckner zu S. Nicolai	4 gr.
Zur lieben Frauen	4 gr.
Denen Scholaren / die die Leiche tragen / iedem	6 gr.
Dem Todten-Gräber vor das Grab	1 Thal.
Vor die Bahre	4 gr.
Denen Läufern 1. Vassel Bier / oder dafür	1 Thal.
Dem Platzmeister vor das paaren und Abdanken	1 Thal.
Dem Läufer	21 gr.
Der Läuferin und ihrer Paar-Frauen zusammen	21 gr.
Denen Meister-Knechten und andern / die die Junfften bitten / nach dem die Junfft groß oder klein / 2. 4. biß 6 gr.	
Dem Kreuz-träger	4 gr.
Dem Thorhüter / der die Zahl derer / die mit zu Grabe gehen / auffmercket	2 gr.

By Begräbnissen soll abgeschafft sein:

§. 1. Die austheilung der Flore / Haut- und Maul-Schleyer / Trauer-Kleider und Schuh / so wohl unter die Freunde / (die Eltern und Kinder ausgenommen /) als auch alle andere / die deren vor der Zeit bekommen: Doch mögen sie Ihrem Gesinde etwan einen Schleyer oder Harm-Schnur zur Trauer geben.

§. 2. Die Trauer-Mahlzeiten / so nach der Beerdigung von etlichen angestellet worden; Und soll davor weder dem Platzmeister / noch dem Läufer und der Läuferin / oder iemand anders etwas gegeben werden.

§. 3. Die kostbare Kränze und anderer Zierath / womit die Patzen und Freunde den Sarg behangen.

§. 4. Die Leichen-Tücher / die etliche privat-Personen biß daher gehabt und weg geliehen.

§. 5. Die Speise und Tranck / so die Todtengräber / Läufer und andere biß daher gefordert.

§. 6. Und sollen die Läufer von denen Herren Geistlichen und Schul-Collegen, wenn sie ihnen ihre Gebühr bringen / Trinckgeld durchaus weder fordern / noch nehmen.

ART. V.

By Tracht der Kleidung

B

Sind